

Absender:

Stadt Neumünster
Amt für wirtschaftliche Hilfen
Großflecken 59
24534 Neumünster

Datum: _____.____.2008

Antrag auf Übernahme der Schulkosten

Sehr geehrte Damen und Herrn,

mein Sohn / meine Tochter _____ geb. am _____

wird im Schuljahr 2008/2009 die ____ Klasse der folgenden Schule besuchen:

_____ (Name und Anschrift der Schule)

Unsere Familie bezieht Leistungen nach dem SGB II (BG-Nr. _____, letzter Bescheid der ARGE/Optionskommune/des Jobcenters liegt in Kopie bei).

Als gesetzlicher Vertreter meines Kindes beantrage ich die Übernahme der mit dem Schulbesuch verbundenen in der Anlage genannten Kosten als gesetzliche(r) Vertreter(in) meines Kindes durch Ihre Behörde, hilfsweise eine sonst zuständige Behörde.

Begründung:

Meine Tochter/mein Sohn kann diese Kosten nicht aus dem Sozialgeld tragen. Dazu verweise ich auf den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vom 8.5.2008 (Drucksache 329/08), bestätigt durch den Bundesrat selbst mit Beschluss vom 23.5.2008 (Drs. 329/08 [B]), in dem festgestellt wurde:

"Darüber hinaus zeigt die Lebenswirklichkeit der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, dass notwendige Aufwendungen für besondere Lernmittel (mit Ausnahme von Schulbüchern) für die Schule aus der Regelleistung und Regelsatz für die Kinder nicht getragen werden können." Lernmittelfreie Schulbücher sind in meiner Aufstellung nicht enthalten. Ebenso wurde festgestellt, dass die bisherigen Leistungen nach dem SGB II/XII nicht für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausreichen. Der Bundesrat hat zwar nur eine Überprüfung der Regelungen bis zum Jahresende 2008 verlangt, aber die Frage nach einer ausreichenden Bedarfsdeckung ist auch schon für den kommenden Schuljahresbeginn relevant.

Damit der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Chancengleichheit in der Bildung auch schon unter der jetzigen Rechtslage gewahrt bleibt, hält das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 3.12.07, L 7 AS 666/07 ER) einen Anspruch auf Leistungen nach § 73 SGB XII für gegeben (hier bezogen auf Fahrtkosten zur Schule). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hielt bezogen auf den Eigenanteil an Lernmitteln ebenfalls diese Rechtsgrundlage für möglich, daneben auch § 23 Abs. 3 SGB II in einer "verfassungskonformen Erweiterung" (Beschluss vom 17.4.2008, L 7 B 47/08 AS). Auch der für das SGB II zuständige Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht, Prof. Udsching, wies bereits darauf hin, dass die Kinderregelsätze unzureichend sind (<http://www.zeit.de/online/2008/11/pm-hartz-iv>).

Die beantragten Kosten sind somit verglichen mit dem Bedarf aller Leistungsempfänger eine besondere Bedarfslage, die nach Feststellung des Bundesrates nicht in der Regelleistung für Kinder und Jugendliche enthalten ist.

In Betracht kämen auch andere Lösungen, z.B. die Anrechnung des Schulbedarfs als notwendige Ausgaben beim Kindergeld oder ein nach § 23 Abs. 1 SGB II zu gewährendes und gem. § 44 SGB II zu erlassendes Darlehen. Da ich nicht abschätzen kann welche Möglichkeit von der Rechtsprechung schließlich anerkannt werden wird, die bisherigen LSG-Entscheidungen aber offenbar § 73 SGB XII für am ehesten zutreffend halten, stelle ich den Antrag zunächst an den Sozialhilfeträger. Ich beantrage dazu aus Billigkeitsgründen die Anwendung der Vermögensgrenzen aus dem SGB II, da die Bedarfsgemeinschaft insgesamt sonst durch die planwidrige Lücke im Gesetz nur aufgrund des Schulbesuchs benachteiligt wäre.

Zur Begründung verweise ich ergänzend auf die in der Internetseite <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2008/schulkosten.aspx> genannten Quellen.

Bitte überweisen Sie die - ggf. vorläufige und später mit anderen Sozialleistungsträgern auszugleichende – Leistung auf mein Konto Nr. _____ bei der Bank
_____ BLZ _____. Sollten weitere Angaben oder Nachweise erforderlich sein, teilen Sie mir dies bitte mit.

Die Auflistung des Bedarfs, soweit bis jetzt bekannt, finden Sie im Anhang. Diesen Antrag stelle ich auch im Namen des anderen Elternteils, soweit dieser sorgeberechtigt ist.

Bitte teilen Sie mir Ihre Entscheidung – bei Ablehnung mit schriftlicher Begründung – bis zum _____ 2008 mit. Sonst müsste ich, um den Bedarf rechtzeitig zum Schulanfang decken zu können, beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

Mit freundlichem Gruß

(Name)(Unterschrift)

Anlagen:

Kopie des letzten Bescheides über Arbeitslosengeld II

Schulbescheinigung

Aufstellung der durch den Schulbesuch erforderlichen Ausgaben

Anlage zum Antrag des Kindes _____ (Vor- und Zuname)

vom _____ an das Sozialamt der Stadt/des Landkreises _____.

Aufstellung der durch den Schulbesuch erforderlichen Ausgaben

1. Lernmittel und Schulbedarf:

Laut Mitteilung der Schule fallen bis zum _____ folgende Kosten für Schulbedarf an:

- siehe beiliegende Liste der Schule
- Einzelaufstellung:

(hier ankreuzen, wenn der Preis nur geschätzt ist)

Anzahl	Bezeichnung	Preis	▼
Summe:			

2. Schulwegkosten

Der Schulweg (einfache Strecke) hat eine Länge von ____ km. Mein Sohn/meine Tochter legt diesen Weg mit folgenden Verkehrsmitteln zurück:
_____ (z.B. Stadtbus, U-Bahn, DB), dadurch entstehen Kosten in Höhe von _____ Euro je Monat für die Monate _____ 2008 bis _____ 2009.

3. Mittagsverpflegung

Mein Sohn/meine Tochter nimmt an folgenden Wochentagen an der Mittagsverpflegung in der Schule teil: Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa (*Nichtzutreffendes streichen!*). Dadurch entstehen laut Mitteilung der Schule (liegt bei) Kosten in Höhe von _____ Euro monatlich.

4. Sonstige Kosten:

(Name, Unterschrift)